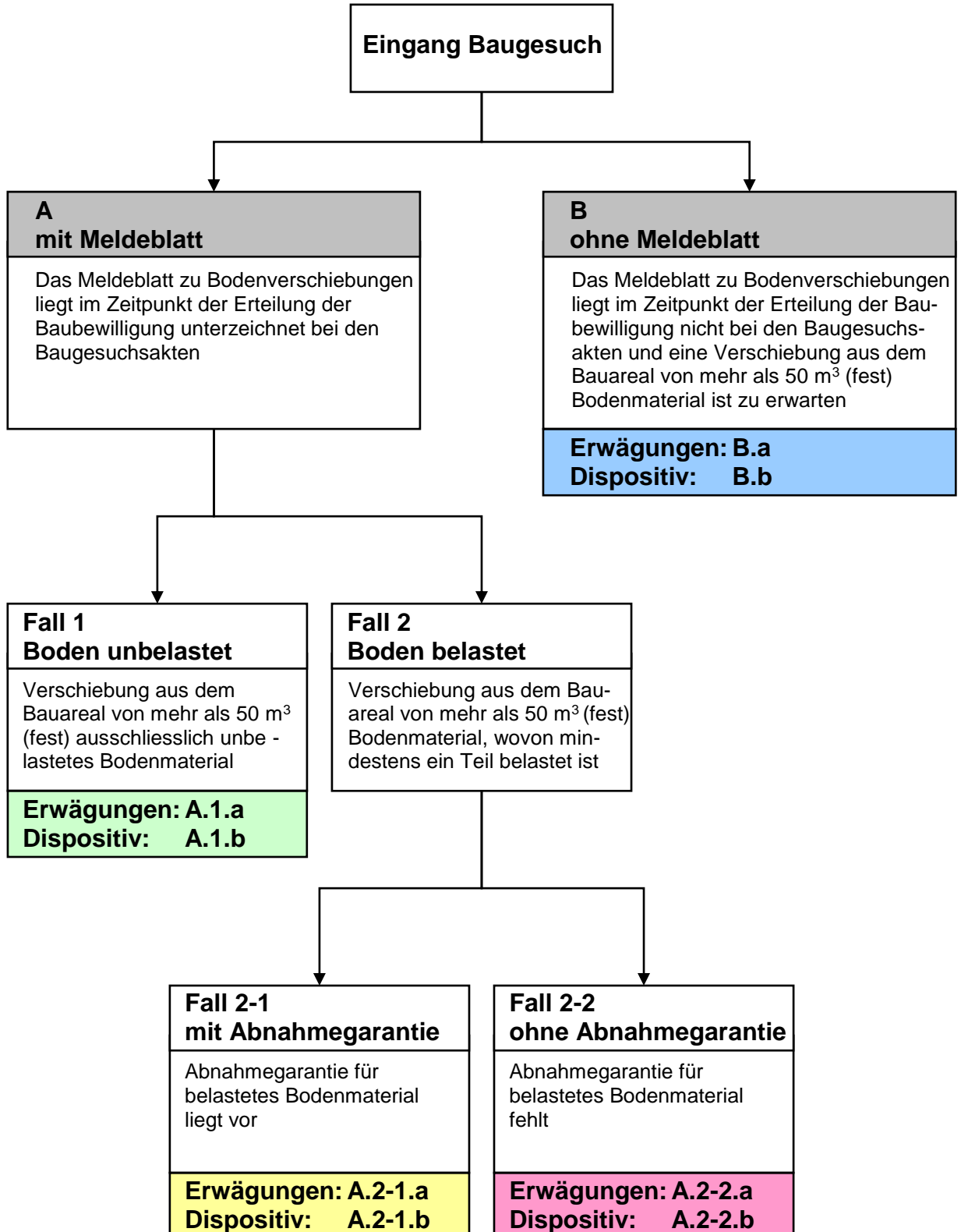




## Fallunterscheidung zur Auswahl der Textbausteine

Das Flussdiagramm ermöglicht fallbezogen die Auswahl der Textbausteine. Diese können auf den folgenden Seiten auf Grund der Farbe ausgewählt und mit den Word-Befehlen "kopieren-einfügen" in den baurechtlichen Entscheid übertragen werden.





---

**Fall 2-2      Verschiebung aus Bauareal von mehr als 50 m<sup>3</sup> (fest) Bodenmaterial, wovon mindestens ein Teil belastet ist, und Abnahmegarantie für belastetes Bodenmaterial fehlt**

---

**Erwägungen  
A.2-2.a**

Für das Bauareal liegen folgende Hinweise auf Bodenbelastungen vor: {genaue Bezeichnung, z.B. Verkehrsträger, Spezialkulturen, ... gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen}. Mit Datum vom { } haben Bauherrschaft und Fachperson auf dem Meldeblatt zu Bodenverschiebungen eine fachgerechte Verschiebung des Bodenmaterials aus dem Bauareal bestätigt.

Eine Abnahmegarantie für das belastete Bodenmaterial liegt noch nicht vor.

**Dispositiv  
A.2-2.b**

Für belastetes Bodenmaterial, das aus der Bauparzelle abgeführt werden soll, ist der Baubehörde vor Baubeginn mit Unterschrift einer Fachperson das Vorhandensein einer Abnahmegarantie für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu bestätigen.

Nur das geprüfte und auf dem Meldeblatt zu Bodenverschiebungen für eine Verschiebung aus dem Bauareal ausgewiesene Bodenmaterial darf abgeführt werden.

Die Bauherrschaft muss durch eine Fachperson eine Dokumentation der Bodenverschiebung nach Vorgabe der kantonalen Fachstelle Bodenschutz erstellen lassen und nach Abschluss der Arbeiten dieser einreichen (Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich).

Die Bauherrschaft muss Abnehmende von belastetem Bodenmaterial schriftlich über den Schadstoffgehalt und den Entnahmeort informieren.

Die garantierten Aufbringstandorte können bei der späteren Bauabwicklung durch andere ersetzt werden, sofern die Aufbringung dort ebenfalls gesetzeskonform ist.

<b>B</b> ohne Meldeblatt	<b>Das Meldeblatt zu Bodenverschiebungen liegt im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht bei den Baugesuchsakten und die Verschiebung aus dem Bauareal von mehr als 50 m<sup>3</sup> (fest) Bodenmaterial ist zu erwarten</b>
<b>Erwägungen</b> <b>B.a</b>	<p>Für das Bauareal liegen folgende Hinweise auf Bodenbelastungen vor: <i>{genaue Bezeichnung, z.B. Verkehrsträger, Spezialkulturen, ... gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen}</i>.</p> <p>Werden aus dem Bauareal mehr als 50 m<sup>3</sup> (fest) Bodenmaterial abgeführt, ist der Baubehörde vor Baubeginn das Meldeblatt zu Bodenverschiebungen einzureichen. Wird hingegen weniger abgeführt, muss die Bauherrschaft eigenverantwortlich für einen gesetzeskonformen Umgang mit ausgehobenem Bodenmaterial nach den Vorgaben der Wegleitung Bodenaushub des Bundes (BUWAL 2001) besorgt sein.</p>
<b>Dispositiv</b> <b>B.b</b>	<p>Sollen aus dem Bauareal mehr als 50 m<sup>3</sup> (fest) Bodenmaterial abgeführt werden, ist der Baubehörde vor Baubeginn das von der Bauherrschaft und einer Fachperson unterzeichnete Meldeblatt zu Bodenverschiebungen einzureichen.</p> <p>Für belastetes Bodenmaterial, das aus der Bauparzelle abgeführt werden soll, ist der Baubehörde vor Baubeginn mit Unterschrift einer Fachperson das Vorhandensein einer Abnahmegarantie für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu bestätigen.</p> <p>Nur das geprüfte und auf dem Meldeblatt zu Bodenverschiebungen für eine Verschiebung aus dem Bauareal ausgewiesene Bodenmaterial darf abgeführt werden.</p> <p>Wird belastetes Bodenmaterial abgeführt, muss die Bauherrschaft durch eine Fachperson eine Dokumentation der Bodenverschiebung nach Vorgabe der kantonalen Fachstelle Bodenschutz erstellen lassen und nach Abschluss der Arbeiten dieser einreichen (Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich).</p> <p>Die Bauherrschaft muss Abnehmende von belastetem Bodenmaterial schriftlich über den Schadstoffgehalt und den Entnahmeort informieren.</p> <p>Die garantierten Aufbringstandorte können bei der späteren Bauabwicklung durch andere ersetzt werden, sofern die Aufbringung dort ebenfalls gesetzeskonform ist.</p>